



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

Fachlich zuständige Ressorts
(zwischengeschaltete Stellen)

lt. Verteiler

EU-Strukturfonds EFRE / ESF 2007 - 2013
Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde)
hier: Großprojekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage finden Sie den Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde) mit Verwaltungsverfahren zur Antragstellung von Großprojekten nach Artikel 39 der Verordnung (EG) 1083/2006. Der EFRE und der Kohäsionsfonds können im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben für Vorhaben finanzieren, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten bei Umweltprojekten mehr als 25 Mio. EUR und in anderen Bereichen mehr als 50 Mio. EUR betragen (nachstehend „Großprojekte“ genannt). Solche Großprojekte sind durch das Land bei der Kommission zu beantragen und werden von dieser gesondert genehmigt. Erst danach darf es zu Zahlungen von EU-Mitteln durch das Land kommen. Die Einhaltung des nachstehenden Erlasses ist wichtig, um dem Land die Erstattung dieser Mittel der Großprojekte durch die Kommission zu sichern.

Für Rückfragen zum Erlass steht Ihnen die EU-Verwaltungsbehörde jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Staatssekretärs


Dr. Stegmann

Anlage

Magdeburg, 23. Juli 2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

TEL (0391) 567-01

FAX (0391) 567-1195

E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Landesentwicklungs- und
Verkehrsministerium
RL 35
Herrn Ralf Herthum
Turmschanzenstr. 30

39114 Magdeburg

Kultusministerium
RL 14
Herrn Detlev Kroschel
Turmschanzenstr. 32

39114 Magdeburg

Landwirtschafts- und Umweltministerium
RL 53
Herrn Ralf Müller
Olvenstedter Str. 4

39108 Magdeburg

Ministerium der Justiz
RL 304
Herrn Ronald Pilster
Domplatz 2-4

39104 Magdeburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales
RL`in 44
Frau Claudia Großberndt
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales
RL 13
Herrn Robert Richard
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Landesentwicklungs- und Verkehrsministerium
RL 25
Herrn Joachim Stappenbeck
Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Kultusministerium
Frau Gerlinde Kröbel
Turmschanzenstr. 32

39114 Magdeburg

Landwirtschafts- und Umweltministerium
RL 57
Herrn Wolfgang Arndt
Olvenstedter Str. 3-4

39108 Magdeburg

Ministerium der Justiz
RL 305
Herrn Ralf Eickelkamp
Domplatz 2-4

39104 Magdeburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales
RL`in S 42
Frau Astrid Heinrich
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 22
Herrn Matthias Heinrich
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 23
Herrn Wolfgang Manthey
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 25
Herrn Olaf Zibolka
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 31
Herrn Dr. Gerd Schramm
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL in 32
Frau Christine Arendt
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 34
Herrn Dr. Sighard Flohr
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 35
Herrn Werner Rottmann
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 44
Herrn Christian Sladek
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL in 52
Frau Dr. Ramona Mede
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 53
Herrn Wolfgang Beck
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL in 54
Frau Birgit Buschke
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 62
Frau Eva-Maria Wybrands
Hasselbachstr. 4

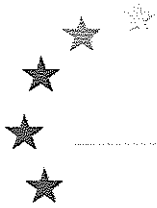
39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
Referat 22
EU-Bescheinigungsbehörde
Frau Ina Mausolf
Editharing 40

39108 Magdeburg

Oberfinanzdirektion Magdeburg
EU-Prüfbehörde
Frau Birgit Braun
Otto-von-Guericke-Str., 4

39104 Magdeburg



EU-Strukturfonds 2007 – 2013 (2015)

Arbeitspapier – Antrags- und Genehmigungsverfahren von Großprojekten nach Verordnung (EG) 1083 / 2006, Artikel 39 - 41

1. Definition „Großprojekt“ nach Artikel 39, Verordnung (EG) 1083 / 2006

Der EFRE und der Kohäsionsfonds können im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben für Vorhaben finanzieren, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten bei Umweltprojekten mehr als 25 Mio. EUR und in anderen Bereichen mehr als 50 Mio. EUR betragen (nachstehend „Großprojekte“ genannt).

Umweltprojekte sind solche Projekte, die im Schwerpunkt 5 „Umweltschutz und Risikoversicherung“ des Finanzplanes realisiert werden.

Die in Artikel 39 bezifferten Gesamtkosten sind diejenigen, die zur Ermittlung des Fördersatzes herangezogen werden und aus denen später der EU-Anteil errechnet wird. Bestandteile der Investition, die nicht zur Bestimmung dieses Betrages beitragen, bleiben unberücksichtigt. Dies sind z. B. alle nicht förderfähigen Bestandteile.

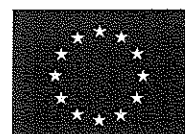
Die EU Kommission muss bei ihr eingereichte Großprojektanträge nicht zwangsläufig genehmigen.

Die Kommission trifft ihre Entscheidung über ein Großprojekt so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Monate nach dessen Vorlage durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde, sofern diese Vorlage mit Artikel 40 im Einklang steht. Die dreimonatige Frist beginnt also mit der Zulässigkeitserklärung der Europäischen Kommission zum Antrag. Jede Nachfrage der Europäischen Kommission bzw. der Zeitraum bis zur Beantwortung der Frage durch die Region unterbricht die Frist.

2. Prüfung der zwischengeschalteten Stelle ob ein Großprojekt vorliegt

Wenn für ein Projekt eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln geplant ist, ist im Rahmen der Bewilligungsentscheidung durch die zuständige zwischengeschaltete Stelle zu prüfen, ob im Verlauf der Projektrealisation eine Überschreitung der Grenzwerte für Großprojekte nach Artikel 39, Verordnung (EG) 1083 / 2006 zu erwarten ist. Das Prüfergebnis ist der Projektakte beizufügen.

Besteht bei Antragstellung das Risiko einer Überschreitung des Grenzwertes nach Artikel 39, Verordnung (EG) 1083 / 2006, ist durch die zwischengeschaltete Stelle ggf. vorsorglich ein Großprojektantrag zu stellen. Konnte dieses Risiko bei Antragstellung ausgeschlossen werden, bzw. hat die zwischengeschaltete Stelle dieses Risiko als sehr gering eingestuft, ist nachträglich kein Antrag für ein Großprojekt zu stellen.





Wenn Projekte nur geringfügig unter der in Artikel 39, Verordnung (EG) 1083 / 2006 definierten Grenze liegen, empfiehlt die EU-Verwaltungsbehörde in jedem Fall eine vorsorgliche Antragstellung.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung / Bewilligung noch nicht geklärt, ob das betroffene Projekt mit EU-Mitteln kofinanziert werden soll, muss die zwischengeschaltete Stelle das Projekt ggf. als Reserveprojekt vorhalten. Um eine spätere Kofinanzierung mit EU-Mitteln möglich zu machen, ist bei Überschreitung des Grenzwertes vorsorglich eine Antragstellung nach Artikel 39, Verordnung (EG) 1083 / 2006 erforderlich.

Wenn die förderfähigen Gesamtkosten bei der Projektrealisation über 50 Mio. Euro steigen ist es für die Antragstellung nach Artikel 39 unerheblich, ob dadurch der Fördersatz bzw. die absoluten Fördermittel konstant bleiben und nur der Eigenanteil des Unternehmens steigt.

Tritt der Fall auf, dass sich bei einem durch die Kommission genehmigten Großprojekt eine Erhöhung der Kosten ergibt, so muss der überschießende Anteil durch nationale Mittel gedeckt werden, um eine Änderungsentscheidung zu vermeiden. Die nationalen Mittel sind in der Datenbank als förderfähige, nicht erstattungsfähige Ausgaben zu buchen. Eine Änderungsentscheidung der Kommission ist immer dann erforderlich, wenn sich wesentliche Elemente der Entscheidung ändern, d.h. die absolute EFRE-Beteiligung bzw. der EFRE-Beteiligungssatz oder aber für die Entscheidung wesentliche Elemente der Anmeldung. Andere Änderungen, die nicht zu einer Änderung der EFRE-Beteiligung führen, sollen der Kommission mitgeteilt werden, so zum Beispiel kleinere Änderungen des Finanzierungsplans, der vorgenommenen Arbeiten, der geschaffenen Arbeitsplätze oder der Gesamtkosten. Die Mitteilung kann im Rahmen der Jahresberichterstattung erfolgen.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

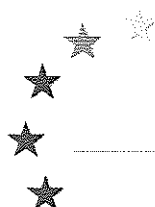
Für die Stellung eines Großprojektantrages nach Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EG) 1083 / 2006 sind die Formulare des Anhang XXI „Infrastrukturen“ und Anhang XXII „Produktive Investitionen“ der Verordnung (EG) 1828 / 2006 zu verwenden.

Großprojektanträge werden von den zwischengeschalteten Stellen erarbeitet und der EU-Verwaltungsbehörde zur Weiterleitung an den Bundesfondsverwalter und die Europäische Kommission übergeben. Abstimmungen und Verhandlungen zu Großprojektanträgen führt die EU-Verwaltungsbehörde mit der Europäischen Kommission. Dabei stimmt sie sich mit den zwischengeschalteten Stellen ab.

Nach Artikel 67, Absatz g) der Verordnung (EG) 1083 / 2006 muss das Land im Rahmen der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte den Stand der Durchführung und Finanzierung von Großprojekten an die Europäische Kommission berichten. Zur Erstellung des betroffenen Kapitels des Durchführungsberichtes arbeiten die zwischengeschalteten Stellen der EU-Verwaltungsbehörde zu.

Unter die Definition des Artikels 39 der Verordnung (EG) 1083 / 2006 fallende Projekte sind bis zu ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in der Datenbank efREporter





als Reserveprojekte zu führen. Erst nach Genehmigung der Europäischen Kommission wird das Projekt in den Finanzplan eingebucht.

4. Bewilligung, Zahlung und Erstattung von nationalen und europäischen Mitteln nach Artikel 56 der Verordnung (EG) 1083 / 2006

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben gilt der Artikel 56 der Verordnung (EG) 1083 / 2006. Das Land bzw. die zwischengeschaltete Stelle kann auf eigenes Risiko und soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, auch vor Genehmigung des Großprojektantrages durch die Europäische Kommission Bewilligungen und Zahlungen an Zuwendungsempfänger aussprechen. Bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission sind Zahlungen ausschließlich mit nationalen Mitteln zu finanzieren. Nach Artikel 78, Absatz 4 der Verordnung (EG) 1083 / 2006 dürfen das Land und die zwischengeschalteten Stellen Ausgaben für Großprojekte erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission zur Erstattung im Rahmen eines Zahlungsantrages anmelden.

